



# Handbuch Asyl und Rückkehr

## Artikel B2 Die Amtssprachen

### Zusammenfassung

Die Schweizerische Bundesverfassung anerkennt das Deutsche, Französische und Italienische als Amtssprachen des Bundes, das heisst als jene Sprachen, die im Umgang mit den Bundesbehörden verwendet werden dürfen und müssen.

Eingaben an Bundesbehörden können in jeder Amtssprache eingereicht werden. Der Bundesrat kann vorsehen, dass Eingaben von Asylsuchenden, die von einer bevollmächtigten Person vertreten werden, in Zentren des Bundes in der Amtssprache des Standortkantons des Zentrums eingereicht werden.

Gemäss Asylgesetz muss das Staatssekretariat für Migration (SEM) Verfügungen oder Zwischenverfügungen des SEM in der Sprache eröffnen, die am Wohnort der asylsuchenden Person Amtssprache ist.

Das SEM kann von dieser Regel nur abweichen, wenn die asylsuchende Person oder ihr Rechtsvertreter einer anderen Amtssprache mächtig ist, dies unter Berücksichtigung der Gesuchseingänge oder der Personalsituation vorübergehend für eine effiziente und fristgerechte Gesuchserledigung erforderlich ist, oder die asylsuchende Person von einem Zentrum des Bundes einem Kanton mit einer anderen Amtssprache zugewiesen wird.



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Kapitel 1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>Kapitel 2</b>	<b>Die Sprache im Asylverfahren</b> .....	<b>4</b>
2.1	Das Prinzip der Einheit der Sprache im Asylverfahren .....	4
2.2	Die Sprache der Anhörung .....	4
2.3	Schriftliche Eingaben einer Partei.....	4
2.4	Ausnahmen vom Prinzip der Einheit der Sprache.....	5
2.5	Heilung von mangelhaften Eröffnungen.....	6
<b>Kapitel 3</b>	<b>Benutzte und weiterführende Literatur</b> .....	<b>7</b>



## Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft \(BV\)](#) vom 18. April 1999; SR 101

Artikel 8 und 70

Die Bundesverfassung definiert den Begriff Amtssprachen und regelt die Verständigung und den Austausch unter den einzelnen Sprachgemeinschaften.

[Asylgesetz \(AsylG\)](#) vom 26. Juni 1998; SR 142.31

Artikel 2, 8, 13, 16 und 29

Im Asylgesetz wird geregelt, in welcher Sprache Eingaben an die Behörden im Normalfall erfolgen und in welcher Sprache das Asylverfahren durchgeführt wird.

[Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen \(AsylV 1\)](#) vom 11. August 1999; SR 142.311

Artikel 4

In der Asylverordnung 1 wird geregelt in welcher Sprache Eingaben von Asylsuchenden, die von einer bevollmächtigten Person vertreten werden, in den Zentren des Bundes einzureichen sind.



## Kapitel 2 Die Sprache im Asylverfahren

Die Frage nach der Verfahrenssprache kann nicht in jedem Verfahrensstadium oder bei jeder Verfahrenshandlung – Untersuchungsmassnahmen, schriftliche Eingaben von Parteien, Sprache der Anhörung – gleich geregelt werden. Sie muss je nach den verfassungsmässigen und gesetzlichen Erfordernissen sowie den Rahmenbedingungen der entscheidenden Behörden angepasst werden.

### 2.1 Das Prinzip der Einheit der Sprache im Asylverfahren

Gemäss [Artikel 16 Absatz 2 AsylG](#) muss das SEM Verfügungen oder Zwischenverfügungen des SEM in der Sprache eröffnen, die am Wohnort der asylsuchenden Person Amtssprache ist. Daraus folgt die Regel, dass das SEM das ganze Asylverfahren in der offiziellen Amtssprache des Wohnsitzes der asylsuchenden Person durchzuführen hat.

Steht nach der Anhörung zu den Asylgründen in einem Zentrum des Bundes fest, dass ein Entscheid im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nicht möglich ist, namentlich weil weitere Abklärungen erforderlich sind, erfolgt die Zuteilung in das erweiterte Verfahren und eine Zuweisung an den Kanton gemäss [Artikel 27 AsylG](#). Wenn die asylsuchende Person von einem Zentrum des Bundes einem Kanton mit einer anderen Amtssprache zugewiesen wird kann das SEM gemäss [Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c AsylG](#) vom Grundsatz der Amtssprache des Wohnorts gemäss [Artikel 16 Absatz 2 AsylG](#) abweichen.

### 2.2 Die Sprache der Anhörung

Das SEM hört die Asylsuchenden zu den Asylgründen an; die Anhörung erfolgt in den Zentren des Bundes. Gemäss Asylgesetz muss die Anhörung in einer Amtssprache geführt werden. Das Asylgesetz trägt jedoch der Tatsache Rechnung, dass die wenigsten asylsuchenden Personen einer Amtssprache mächtig sind, und schreibt deshalb vor, dass bei der Anhörung vor den zuständigen Asylbehörden nötigenfalls ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin beizuziehen ist ([Art. 29 Abs. 1<sup>bis</sup> AsylG](#)). Darauf kann nur dann verzichtet werden, wenn die asylsuchende Person nach ihren eigenen Angaben über so gute Kenntnisse einer Amtssprache verfügt, dass sie in der Lage ist, die Anhörung in dieser zu absolvieren; eine spätere Weigerung, in dieser Sprache befragt zu werden, ist als Verletzung der Mitwirkungspflicht zu betrachten.

### 2.3 Schriftliche Eingaben einer Partei

Eingaben von Asylsuchenden, die von einer bevollmächtigten Person vertreten werden, sind in den Zentren des Bundes in einer der Amtssprachen der Region des Standortkantons des Zentrums einzureichen ([Art. 4 AsylV1](#)). Andere schriftliche Eingaben einer Partei haben in der Regel in einer der drei Amtssprachen zu erfolgen beziehungsweise wird von den asylsuchenden Personen unter Verweis auf ihre Mitwirkungspflicht (vergleiche [Art. 8 Abs. 2 AsylG](#)) verlangt, fremdsprachige Dokumente übersetzt in eine Amtssprache einzureichen. Die Pflicht zur Übersetzung fremdsprachiger Dokumente erfährt aber eine Einschränkung durch den



aus dem Grundsatz der Rechtsgleichheit (vergleiche [Art. 8 Abs. 1 BV](#)) abgeleiteten Anspruch einer bedürftigen asylsuchenden Person auf unentgeltliche Rechtspflege. Fehlen einer asylsuchenden Person die nötigen finanziellen Mittel, um ein Dokument übersetzen zu lassen, müssen entscheidungsrelevante Dokumente vom SEM auf eigene Kosten übersetzt werden.

## 2.4 Ausnahmen vom Prinzip der Einheit der Sprache

Eine strikte Einhaltung der Regel der Einheit der Verfahrenssprache bei Untersuchungsmaßnahmen, schriftlichen Eingaben von Parteien, Sprache der Anhörung sowie Sprache der Entscheideröffnung haben die Asylbehörden als zu absolut erachtet. Deshalb wurden in [Artikel 16 Absatz 3 AsylG](#) Ausnahmen von diesem Grundsatz definiert.

[Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a AsylG](#) erlaubt der Behörde von [Artikel 16 Absatz 2 AsylG](#) abzuweichen, wenn die asylsuchende Person oder deren Rechtsvertreterin oder Rechtsvertreter einer anderen Amtssprache mächtig ist. Diese Bestimmung, welche im Interesse der asylsuchenden Person oder ihres Rechtsvertreters ist, legt eine frühere Praxis des SEM fest, welche die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) und das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) bestätigt haben.

Gemäss [Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b AsylG](#) kann das SEM von der Regel auch abweichen, wenn dies unter Berücksichtigung der Gesuchseingänge oder der Personalsituation vorübergehend für eine effiziente und fristgerechte Gesuchserledigung erforderlich ist. Diese zweite Ausnahme hat den Zweck, auf die Organisationsstruktur der Verwaltung Rücksicht zu nehmen. Die Zahl der Asylgesuche und die geografische Herkunft der asylsuchenden Personen sind starken Schwankungen unterworfen, so dass das SEM seine personellen Ressourcen (betreffend Sprache, Länderkenntnisse der spezialisierten Mitarbeitenden) nicht frühzeitig planen kann. Diese Ausnahmeregelung darf aber nur zeitlich begrenzt angewandt werden und die verfassungsmässig garantierten Grundrechte der asylsuchenden Person, namentlich das Diskriminierungsverbot, den Schutz vor Willkür sowie die Einhaltung der allgemeinen Verfahrensgarantien, nicht beschlagen (vergleiche hierzu Urteil des BVGer vom 18. März 2013, [E-5688/2012](#), Punkt 5).

Eine Abweichung ist gemäss [Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c AsylG](#) schliesslich erlaubt, wenn die asylsuchende Person von einem Zentrum des Bundes einem Kanton mit einer anderen Amtssprache zugewiesen wird. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Anhörungen zu den Asylgründen in allen Asylverfahren in den Zentren des Bundes stattfinden und die Asylverfahren grundsätzlich bis zum rechtskräftigen Abschluss in den Zentren des Bundes durchgeführt werden. Um in Regionen mit mehreren Amtssprachen die Abläufe zu vereinfachen und die Asylverfahren nicht unnötig zu verzögern soll vom Grundsatz der Amtssprache des Wohnortes der Asylsuchenden daher nicht nur in Einzelfällen abgewichen werden können.



## 2.5 Heilung von mangelhaften Eröffnungen

Es stellt sich schliesslich die Frage, welche korrigierenden Massnahmen die Asylbehörden vorgesehen haben, wenn die Regel der Einheit der Sprache verletzt worden ist. Die ARK stellte diesbezüglich im Grundsatzentscheid, publiziert in [EMARK 2004/29](#), fest, dass die Prüfung der Rechtmässigkeit der Anwendung von Artikel 4 Buchstabe b und c AsylV1 (alt) nur auf ausdrückliches Verlangen der asylsuchenden Person oder ihres Rechtsvertreters erfolgt. Dabei unterschied sie zwei Fälle:

- die asylsuchende Person ist nicht durch einen Anwalt vertreten: In diesem Fall verlangt die Beschwerdeinstanz eine mündliche oder schriftliche Übersetzung des Entscheides in einer der asylsuchenden Person verständlichen Sprache
- die asylsuchende Person ist durch eine rechtskundige Person vertreten: Die Kassation der angefochtenen Verfügung einzig aus dem Grund, dass die Regeln betreffend die anzuwendende Verfahrenssprache verletzt wurden, kommt grundsätzlich nicht in Frage. Es sind jedoch die verfassungsmässig garantierten Grundrechte der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vergleiche BVGer Urteil vom 18. März 2013 [E-5688-2012](#), Punkt 5)



## **Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur**

Auer/Malinverni/Hottelier, 2000: *Schweizerisches Verfassungsrecht*, ed. Staempfli Band II Bern.

Kälin, Walter, 1990: *Grundriss des Asylverfahrens*. Basel.

Saladin, Peter, 1979: *Das Verwaltungsrecht des Bundes*. Basel.